



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

8

öffentlich

Sitzungsdatum: 10.12.15

Drucksachen-Nr.: VI/398

Beschluss-Nr.: 260/14/15

Beschlussdatum: 10.12.15

Gegenstand: Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister
 Betriebsausschuss

Hauptausschuss
 Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	12.11.15	Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	16.11.15	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	26.11.15	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	18.11.15	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>		Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>		

Neubrandenburg, 04.11.15

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

„Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung“
(Abwassergebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Neubrandenburg vom 10.12.15 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Neubrandenburg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung. Die Benutzungsgebühr dient der Deckung der Kosten für die Betreibung dieser öffentlichen Einrichtung.
- (2) Die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw) wird als beauftragte Dritte für die Stadt Neubrandenburg tätig. Sie wird ermächtigt, die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Bescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren wahrzunehmen.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für das Benutzen der öffentlichen Einrichtung wird getrennt für die Nutzung der Entsorgungseinrichtungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser erhoben. Als Abrechnungsjahr gilt das laufende Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr für die Entsorgung des Schmutzwassers berechnet sich nach der Menge des Schmutzwassers, welches unmittelbar der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Die Berechnungsgrundlage ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (3) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwassermaßstab), abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht ausgeschlossen ist. Vom Abzug ausgeschlossen sind:
 - a) Wassermengen bis 18 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufende wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchtes Wasser,
 - d) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.
- (4) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Diese Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden.
- (5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt. Maßgebend für die Berechnung sind die im vorangegangenen Abrechnungsjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die Antragsstellung. Die Antragsstellung hat möglichst innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Abrechnungsjahres zu erfolgen.

- (6) Haushalte ohne gesonderte Wassermengenmessung werden bei der Gebührenberechnung für Schmutzwasser mit 30 m³/Jahr je Person veranlagt. Maßgebend ist die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl (mindestens lt. Einwohnermelderegister).
- (7) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasser- und/oder Sonderzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge Frischwasser. Lässt der Gebührenpflichtige bei seinen Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen.
- (8) Hat ein Wasserzähler (Wasser- oder Abwassermesseinrichtung) nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (9) Die Gebühr für die Entsorgung des Niederschlagswassers berechnet sich nach der Menge des Niederschlagswassers, welches unmittelbar den Abwasserkanälen zugeführt wird. Berechnungsgrundlage ist der Kubikmeter Niederschlagswasser.
- (10) Als Niederschlagswassermenge gilt der auf der Grundlage der gültigen technischen Regeln ermittelte Wert, welcher unter Zuhilfenahme der durchschnittlichen Niederschlagsmenge von 0,5361 m³/m² und Jahr errechnet wird. Für die Berechnung der Einleitmenge des Niederschlagswassers sind die angeschlossenen befestigten und/oder bebauten Flächen der Grundstücke in Ansatz zu bringen.

Zur Ermittlung und Berechnung der Einleitmenge wird dem Gebührenpflichtigen der Erfassungsbogen zur Niederschlagswassermengenermittlung übergeben, der gemäß Anlage innerhalb von drei Monaten ausgefüllt bei der Stadt einzureichen ist.

- (11) Beim Vorhandensein von Auffangbehältern für Niederschlagswasser, ab einer Größenordnung von 1 m³ Inhalt mit einem Überlauf zur öffentlichen Niederschlagsentwässerungsleitung, kann jährlich ein Nachlass gewährt werden, wenn die Auffangbehälter im Erfassungsbogen angegeben sind. Die Berechnung erfolgt nach dem Beispiel der Anlage.

§ 3

Gebührensätze

- (1) Für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage werden folgende Gebührensätze erhoben:

Gebühr für Schmutzwasser	3,05 EUR/m ³
davon: Klärg Gebühr	2,03 EUR/m ³
Kanalbenutzungsgebühr	1,02 EUR/m ³

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage wird folgender Gebührensatz erhoben:

Gebühr für Niederschlagswasser	1,13 EUR/m ³
--------------------------------	-------------------------

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Abwassersatzung zu nutzen verpflichtet ist.
- (2) Wer am 1. Januar eines Abrechnungsjahres im Grundbuch als Eigentümer oder als zur Nutzung dinglich Berechtigter eingetragen ist, gilt als Schuldner der Gebühr.

Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht geht auf den grundbuchmäßigen Gebäudeeigentümer über, wenn das Grundstück mit einem Gebäudegrundbuch belastet ist.

- (3) Der Wechsel der Gebührenpflicht ist der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Solange diese Anzeige unterbleibt, haften der bisherige Grundstückseigentümer und der neue Gebührenpflichtige als Gesamtschuldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren.
- (4) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein dinglich Berechtigter zu ermitteln, so ist der sonstige Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zum 1. des Monats nach Fertigstellung des betriebsfertigen Anschlusses an einen Abwasserkanal bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die fortlaufende jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Abrechnungsjahres.
- (3) Die Gebührenpflicht endet zum Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Abwasserkanal entfällt bzw. die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wird und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder anderweitige Rechnungslegung verbunden sein kann.
- (2) Die Gebühr wird nach der Menge des von dem Grundstück im Vorjahr abgeführten Abwassers, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser, berechnet. Im Einzelfall, insbesondere bei Großabnehmern, ist auch eine monatliche Abrechnung möglich.
- (3) Die Gebühr wird jährlich erhoben und kann in monatlichen Abschlagsbeträgen jeweils zum 1. des Monats zur Fälligkeit gestellt werden. Die Höhe des monatlichen Abschlags richtet sich nach den Einleitmengen des Vorjahres. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Abwassermenge geschätzt.

- (4) Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Beträge sind innerhalb des nachfolgenden Abrechnungsjahres zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist. Eine endgültige Gebührenrechnung unter Einbeziehung der bereits gezahlten Abschläge ist grundsätzlich nach Ablauf des Abrechnungsjahres zu stellen.
- (5) Bei Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dies gilt ebenfalls für die Abrechnung von Schätzungen.
- (6) Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die bis dahin abgeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt bzw. dem beauftragten Dritten alle für die Erhebung der Abwassergebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete der Stadt bzw. Mitarbeiter der beauftragten Dritten das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück (Grundstücksfläche/Gebäude) ist vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Mitteilungspflichtig ist auch der zukünftige Gebührenpflichtige.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziffer 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 - § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt,
 - § 7 Abs. 3 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 9

Sprachformen

Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.16 in Kraft.

Neubrandenburg,

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Anlage Erfassungsbogen zur Niederschlagswassermengenermittlung

- 1. Anschrift des Objektes:
- 2. Flur/Flurstück-Nr.:
- 3. Grundstücksgröße: m²
- 4. Anschluss an Regenwasserkanalisation vorhanden: ja/nein
- 5. Vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen auszufüllen: (Spalte 2)

Vom Entsorger auszufüllen: (Spalte 5 und 6)

Art der Oberfläche	Fläche	Niederschlags- menge je m ² · a	Abflussbei- wert	Einleitmenge je Jahr	Rechnungsbetrag
					von Spalte 5
	m ²	m ³		m ³	EUR
1)	2)	3)	4)	5)	6)
* Dachflächen		0,5361	0,80		
* Straßen/Wege/Gleisanlagen					
- Asphalt- und Betondecken		0,5361	0,90		
- Pflaster- und Betonplatten		0,5361	0,60		
- Schotter-schichten/Sand und Kieswege		0,5361	0,35		
- Gleisanlagen		0,5361	0,15		
* Sonstige befestigte Flächen		0,5361			
Summe:					
Regenwasserauffangbehälter mit einem Fassungsvermögen > 1 m ³		Gesamtfassungs- vermögen in m ³		nicht abgeleitete Niederschlagswassermenge	
Summe:					

Name/Anschrift des Anschluss- und Benutzungspflichtigen

Bei Rückfragen gibt Auskunft

Datum:
Unterschrift/Stempel des Kunden

Unterschrift/Stempel des Entsorgers

Erfassungsbogen

für die Ermittlung der eingeleiteten Niederschlagswassermengen in die Regenwasserkanalisation der Stadt Neubrandenburger

Die Ermittlung der Menge erfolgt nach der Formel

$$V_r = \Psi \cdot r \cdot A$$

Darin bedeuten:

V_r Niederschlagswasserabflussmenge (m^3/a)

r Niederschlagsspende von $0,5361 m^3/m^2a$

Ψ Abflussbeiwert

A Größe der Fläche, von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt (m^2)

* gilt nur für angeschlossene Flächen

Berechnung der Dachfläche: Grundfläche des Objektes + Dachüberstand

Nachlass für die Niederschlagswassergebühr bei Vorhandensein von Auffangbehältern ab $1 m^3$ Inhalt mit Überlauf zur öffentlichen Regenentwässerung:

Die so an Auffangbehälter angeschlossenen Flächen sollen nicht in vollem Umfang der Niederschlagswassergebühr unterliegen. Nach einem einfachen Rechenbeispiel werden die Quadratmeter errechnet, die außer Ansatz bleiben. Hierzu die kurze Erläuterung:

Im Jahresdurchschnitt fallen im Stadtgebiet $536,1$ Liter Niederschlagswasser im Jahr pro Quadratmeter ($0,5361 m^3/m^2a$). Umgerechnet auf einen Monat sind dies $44,7$ Liter oder $0,045 m^3$ Regenwasser pro Quadratmeter im Jahr. Teilt man das Fassungsvermögen des Auffangbehälters durch diesen Wert, erhält man im Ergebnis die Teilfläche der an den Auffangbehälter angeschlossenen Dachfläche, die bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren außer Ansatz bleibt. Dabei wird davon ausgegangen, dass dieses in einem Monat verbraucht wird. Es ist davon auszugehen, dass das Niederschlagswasser aus Auffangbehältern vorwiegend für die Gartenbewässerung verwendet wird. In diesem Fall wird der Auffangbehälter nur in der Vegetationsperiode (ca. 6 Monate) entleert. Insofern halbiert sich die außer Ansatz bleibende Teilfläche. Dies wird erreicht, indem der Behälterinhalt nicht durch $0,045 m^3$ pro m^2 , sondern durch $0,09 m^3$ pro m^2 geteilt wird.

Berechnungsbeispiele

1. Beispiel

angeschlossene Dachfläche: 100 m²
Auffangbehälter-Inhalt: 3 m³
3 m³: 0,09 m³ pro m² = 33,3 m²

Ergebnis: 33 m² der angeschlossenen Dachfläche bleiben bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren außer Ansatz. 67 m² Dachfläche sind nur zu veranlagen.

2. Beispiel

angeschlossene Dachfläche: 150 m²
Auffangbehälter-Inhalt: 5 m³
5 m³: 0,09 m³ pro m² = 55,5 m²

Ergebnis: 56 m² der angeschlossenen Dachfläche bleiben bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren außer Ansatz. 94 m² Dachfläche sind nur zu veranlagen."

Neubrandenburg, 11.15

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Nach dem Beschluss über die vorliegende Abwassergebührenkalkulation erhöhen sich die Gebührensätze für Schmutzwasser und Niederschlagswasser gegenüber den bestehenden Werten.

Schmutzwasser von 2,75 €/m³ auf 3,05 €/m³

Niederschlagswasser von 1,09 €/m³ auf 1,13 €/m³.

Im Haushalt der Stadt Neubrandenburg stellen diese Gebühren und die Kosten für die Abwasserbeseitigung eine Durchlaufposition dar. Sie werden im Produkt 5.3.8.01 Abwasserbeseitigung dargestellt.

Für den Wirtschaftsplan des Städtischen Immobilienmanagements ergibt sich dadurch für die Schmutzwasserentsorgung eine Erhöhung von rund 7 T€ im Jahr. Die Kosten für die Straßenentwässerung erhöhen sich zu den Vorjahren um 6 T€.

Begründung:

Die Begründung zur Veränderung der Gebührensätze ist der Vorlage zur Gebührenkalkulation, Drucksachen-Nr.: VI/397 zu entnehmen.